

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6  
e-mail: oesterreichischer@gemeindegund.gv.at  
www.gemeindegund.at  
Telefax: 512 14 80-72  
Telefon: 512 14 80

An das  
Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail

Wien, am 28. Februar 2006  
Zl. B,K-650/280206/Dr

GZ: BMLFUW-UW.4.1.2/0007-I/4/2006

**Betr.: BG, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird  
(WRG-Nov. 2006)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird zu gegenständlichem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

**Grundsätzliche Erwägungen:**

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt zwar die Intention, Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Wasserrechts vorzusehen, diese müssen jedoch auch in einem vertretbaren Ausmaß Vorteile bringen. Bei einigen der vorgeschlagenen Vereinfachungen sind jedoch deren Vollziehbarkeit sowie der tatsächliche Nutzen fraglich, sodass die Absicht der Verwaltungsreform II damit nicht erfüllt wird. Bloße Kostenverlagerungen auf die Wasserberechtigten, dies sind in der Regel Gemeinden und Wasserverbände, werden massiv abgelehnt, da diese keineswegs einer Verwaltungsreform entsprechen.

## Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

### Zu Z 2 und 14

Der Vereinfachungsansatz für die Überprüfung von Maßnahmen nach § 29 WRG oder der Bauausführung nach § 121 WRG sollte noch einmal grundlegend überdacht werden. Abzulehnen ist jedenfalls eine bloße Kostenverlagerung auf die Wasserberechtigten, wenn auf der anderen Seite nicht einmal entsprechend deutliche Erleichterungen für die Verwaltung eintreten würden, die wiederum etwa zu einer Verkürzung anderer Verfahren führen könnten.

Bei Entfall des Überprüfungsverfahrens bzw. der Vornahme von Nachsorgemaßnahmen sollte ein behördlicher Akt vorgesehen sein, mit welchem das Ausreichen der Maßnahmen nach § 29 WRG oder die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 121 WRG endgültig bestätigt wird. Als Alternative könnten ähnlich wie im Baurecht, die von einem befugten Unternehmen bzw. Zivilingenieur erstellten Abschlusspläne, mit denen diese die Verantwortung übernehmen, ohne weitere behördliche Ingerenz als ausreichend angesehen werden oder es könnte wie im Anzeigeverfahren eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer von der Behörde allfällige Ergänzungen nachgefordert werden können und nach deren Verstreichen der Zustand als rechtmäßig gilt.

Jedenfalls werden durch die vorgesehene Pflicht zur Gutachtensbeibringung Kostenerhöhungen für die Wasserberechtigten zu erwarten sein. Auch bleibt offen, was mit Gutachten zu geschehen hat, die unvollständig oder unschlüssig sind. Zielführend wäre es, bestimmte Mindestanforderungen für diese Gutachten vorzusehen.

Die **Einschränkung der Gutachtensautoren auf Zivilingenieure** ist aus unserer Sicht ebenso ein möglicher kostentreibender Standard. Gerade gegen solche sollte sich aber gerade die Verwaltungsreform II richten. Die Formulierung sollte auf „befugte Fachanstalten oder befugte Fachpersonen“, die jedenfalls auch Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Befugnisse umfasst, ausgedehnt werden.

Es ist außerdem unklar, welche Anlagen solche von „**keiner besondere Bedeutung**“ sein sollen. Auch die Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag geben darüber keinen Aufschluss.

**Zu Z 7**

Die Anwendung des Anzeigeverfahrens auf bestimmte Arten von Erdwärmepumpen wird zur Kenntnis genommen.

**Zu den Z 9 und Z 16**

Im Sinne der Sicherung der Qualität der öffentlichen Wasserversorgung erscheint die Abänderung des § 34 leg. cit., wonach Schutzgebietsverordnungen zeitgleich mit dem Genehmigungsbescheid für eine Wasserversorgungsanlage zu erlassen sind, sinnvoll.

Hinzuweisen ist jedoch auf die Adaptierung des § 134 Abs. 1 leg. cit., wonach der Wasserberechtigte neben der hygienischen und technischen Überprüfung des Schutzgebietes und der Wasserversorgungsanlage auch die Zweckmäßigkeit der in der Schutzgebietsverordnung getroffenen Schutzanordnungen durch Sachverständige zu prüfen hat.

Diese „Präzisierung“ des Untersuchungsinhalts mag zur Sicherung der Wasserqualität durchaus sinnvoll erscheinen, es ist jedoch festzuhalten, dass die scheinbar geringe Ausweitung des Umfanges der durch Sachverständige durchzuführenden Untersuchung Kostensteigerungen bei den Wasserberechtigten – dies sind i.d.R. Gemeinden und Wasserverbände – verursacht.

In § 34 WRG wird nun im Hinblick auf die möglichen Änderungen des § 134 WRG deutlicher als bisher klargelegt, dass weiterhin die Wasserrechtsbehörde auch die vom Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vorgeschlagenen nachträglichen Änderungen bescheidmäßig festzulegen hat. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte angeführt werden, dass gerade beim Vorschlag von Schutzanordnungen durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Verwaltungsverfahren insbesondere der Interessenausgleich und Ausgewogenheit gegenüber möglichen Betroffenen (etwa von strengeren Schutzanordnungen) zu wahren ist.

## **Bewilligungsfreistellung von Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen**

Im Rahmen der Verwaltungsreform II wurde die Frage der Bewilligungsfreistellung von Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen sehr heftig und kontroversiell geführt.

Dennoch ist im Vorblatt zum Gesetzesentwurf der WRG-Novelle 2006 bzw. in den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil davon die Rede, dass die *„im Bericht der Kommission Verwaltungsreform II angeführten Bereiche, wie, ua. die Bewilligungsfreistellung für die erwähnte Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen, Änderungen im Bereich der Indirekteinleiterverordnung und diverse andere Bewilligungsfreistellungen ... in Form von Verordnungen umzusetzen“* sein werden.

Es verwundert daher, dass auch diese Freistellungen in die Agenda der Novelle aufgenommen wurde, zumal doch ausreichend dargelegt wurde, dass eine wie oben angedachte, künftige Bewilligungsfreistellung hinsichtlich wasserrechtlicher Bewilligungen für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen massive negative Auswirkungen auf die Gemeinden als Betreiber derartiger Leitungsnetze haben wird.

Dennoch erscheint es hier angebracht, die bisherige Argumentation im Sinne der Gemeinden erneut aufzunehmen und mit Nachdruck zu betonen. Nach derzeitiger, bestens bewährter Verwaltungs- und Rechtspraxis erwerben die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen, in der Hauptsache also Gemeinden, mit ihrer entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligung gleichzeitig sogenannte „Legalservitute“ für die Inanspruchnahme der von der Leitungsführung betroffenen fremden Grundstücke, was die Realisierung solcher Projekte in der Praxis erheblich erleichtert bzw. zum Teil manchmal erst überhaupt ermöglicht. Durch diese Legalservitute erübrigt sich der ansonsten privatrechtlich unbedingt nötige Abschluss von individuellen Dienstbarkeitsverträgen mit allen von der Leitungsführung betroffenen Grundeigentümern. Die Möglichkeit einer derartigen Zwangsrechtseinräumung auf Basis des Wasserrechts ist untrennbar mit der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für solche Anlagen verbunden.

Würde nun die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Leitungsführung entfallen, so würde damit gleichzeitig die entsprechende Möglichkeit zur Einräumung einer Legalservitut entfallen. Die Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsunternehmen kämen künftig dann zivilrechtlich nicht umhin, mit

jedem einzelnen der von der Leitungsführung betroffenen Grundeigentümer in privatrechtliche Einzelverhandlungen zu treten, mit diesem jeweils eine entsprechende Dienstbarkeitsvereinbarung abzuschließen und diese dann in weiterer Folge auch grundbücherlich sicher zu stellen.

Ein ungeheurer sowohl verwaltungsmäßiger als auch kostenmäßiger Mehraufwand auf Seiten der Gemeinden wäre die unweigerlich damit verbundene Folge. Im Bundesland Oberösterreich etwa ist davon auszugehen, dass die Gemeinden mehrere tausend derartige Verträge pro Jahr auszuverhandeln, abzuschließen und in weiterer Folge beim Grundbuch einzuverleiben hätten.

**Daraus wird deutlich, dass dem Einsparungseffekt bei der Verwaltung des Bundes und der Länder ein unverhältnismäßig viel höherer neu entstehender Verwaltungsaufwand der Gemeinden gegenüber steht. Dies steht absolut im Gegensatz zu den Zielen der Verwaltungsreform II.**

Wir verweisen auch darauf, dass das Wasserrechtsgesetz schon derzeit ausreichende Möglichkeiten für eine effiziente und sparsame Abwicklung von Verfahren bietet. So ist für die Änderung oder Erweiterung von Kanalisations- und Abwasserversorgungsanlagen, durch die keine Änderung des Maßes der Wasserbenutzung erfolgt, bereits jetzt in § 115 WRG ein Anzeigeverfahren vorgesehen, von dem allerdings in der Praxis aus oben besagten Gründen kaum bzw. gar nicht Gebrauch gemacht wird.

Zusammengefasst wäre daher die gänzliche Abschaffung der Genehmigungspflicht für Netzerweiterungen allenfalls nur mit einem geringen Einsparungspotential für Bundesbehörden verbunden, dem allerdings ein gewaltiger Nachteil für die Gemeinden gegenüber stehen würde.

**Der Österreichische Gemeindebund tritt daher mit allem Nachdruck gegen das Ansinnen eines gänzlichen Entfalls einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Änderungen und Erweiterungen von Leitungsnetzen aus und spricht sich mit aller Entschiedenheit für die Beibehaltung der dafür derzeit geltenden Rechtslage aus.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

votr. HR Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer